



Vorhaben:	Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 19 Abs.4 BImSchG → Errichtung und Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage (BGAA)
Antragsteller:	Biogasanlage NAWARO Energie Pickließem GmbH & Co. KG, Hauptstraße 18, 54647 Pickließem
Az.:	314-23-232-001/2005-19
4. BImSchV:	Neu: 1.16-V Biogasaufbereitungsanlage mit einer Verarbeitungskapazität von 590 Nm³/h bzw. max. 4,5 Mio. Nm³/a (514 Nm³/h) Bestand: 8.6.3.2-V Anlagen zur Vergärung von Gülle mit einer Durchsatzkapazität von weniger 100 t/d und einer Produktionskapazität von mehr als 1,2 Mio. Nm ³ /a Rohgas → hier: 65 t/d; 4,5 Mio. Nm ³ /a 1.2.2.2-V Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger 10 MW → hier: 4,11 MW
UVPG:	1.11.2.1-A, allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG und § 9 Abs. 4 UVPG

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Planunterlagen, die mit Schreiben vom 16.10.2023 am 13.11.2023 eingegangen sind:

		Bemerkungen
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	- Biogasaufbereitungsanlage mit einer Verarbeitungskapazität von 590 Nm ³ /h bzw. max. 4,5 Mio. Nm ³ /a (514 Nm ³ /h) zur Aufbereitung des Rohbiogases auf Erdgasqualität (Membrantrennverfahren) bestehend aus mehreren Containern mit Membrane, Gaskühlung, Entschwefelung/Aktivkohlefilter, Gebläse, Vor- und Hauptverdichter und regenerativ-thermischer Oxidation (RTO)
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage um eine Biogasaufbereitungsanlage wie unter 1.1 beschrieben.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	1. Wasser: Die beantragte Änderung hat keinen neg. Einfluss auf das Schutzgut Wasser. Oberflächengewässer werden weder genutzt noch beeinträchtigt. 2. Boden: Durch die Errichtung der Biogasaufbereitungsanlage kommt es zu einer Neuversiegelung von ca. 121 m ² . Das Vorhaben liegt innerhalb eines bestandskräftigen Bebauungsplanes. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten. 3. Natur: Die beantragte Änderung hat keinen neg. Einfluss auf das Schutzgut Natur. Es werden durch die Erweiterung keine Lebensräume seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zerstört. 4. Landschaft: Aufgrund des Standortes im Bereich der bereits beanspruchten Fläche der Biogasanlage wird nur unwesentlich in das Natur- und Landschaftsbild eingegriffen.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Verbrauchsstoffe wie Kühlflüssigkeit, Schmieröl (ca. 260 l/a) und beladene Aktivkohle (ca. 3.000 l/a) → werden direkt vom liefernden Unternehmen abgeholt und entsorgt
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	- Geruch: Durch den Betrieb der BGAA sind keine Geruchs-Zusatzbelastungen zu erwarten. - Luft /Abgasemissionswerte: keine Änderungen zum Bestand. Die Grenzwerte der TA Luft werden laut Herstellerangaben der RTO eingehalten - Verkehrsbelastung: keine Änderung

		<ul style="list-style-type: none"> - Lärm: Durch den Betrieb der Biogasaufbereitungsanlage sind keine relevanten höheren Lärmemissionen zu erwarten. Die Lärmimmissionswerte werden an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten → in ca. 450 m 33,94 dB(A), Immissionsrichtwerte nach TA Lärm tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A)
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	<ul style="list-style-type: none"> - Gasaustritt bzw. Entweichen von Methan in die Atmosphäre - BGAA-Container verfügt über Gasmelder und Rauchmelder - Bei Auftritt von Gas im Container wird Raum spannungsfrei geschaltet, sicherheitsrelevante Geräte sind ex-geschützt ausgeführt - Bei Ausfall der BGAA wird das Gas in den Gasspeicher der Biogasanlage zurückgeführt. - Im Notfall kann das Gas über die Notfackel kontrolliert abbrennen.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	<ul style="list-style-type: none"> - Die bestehende Biogasanlage fällt in den Anwendungsbereich der StörfallV → Betriebsbereich nach 12. BImSchV (untere Klasse) - Ein aktualisiertes Störfallkonzept liegt vor - Benachbarte Betriebsbereiche nach 12. BImSchV liegen nicht vor - Sicherheitsabstände nach TRAS 120 werden beim Neubau der BGAA eingehalten - BGAA weist eine sehr geringe Anfälligkeit für Störfälle auf. - Die BGAA wird in einem ausreichenden Abstand zu den einzelnen Anlagenkomponenten der Biogasanlage errichtet. - Die Biogasanlage sowie die BGAA ist vollständig eingezäunt - Kein ÜSG, Es besteht kein Überschwemmungsrisiko - Die Anlage liegt in keiner Erdbebenzone - Es sind keine Altbergbauwerke bekannt
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Keine relevante Veränderung durch den Betrieb der BGAA.
2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebiets, insbes. als Fläche für Siedlung u. Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftl. und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	<ul style="list-style-type: none"> - Siedlung und Erholung: Flächen für Siedlung und Erholung sind von der Biogasanlage nicht betroffen. - Nächste Bebauung: Die Anlage befindet sich südöstlich der Ortschaft Pickließem im Außenbereich. Die Ortslage ist ca. 350 m von der Biogasanlage entfernt. Die Ortslage liegt auf einer nach Westen abfallenden Hochfläche, die auf dem Höhendecode 340 mNN liegt und nahezu waldfrei ist. Durch die vorhandene Umwallung ist die Anlage von außen nur teilweise einsehbar. - Verkehrsanschluss: Die Anlage ist über Kreisstraße K 91 und den parallel verlaufenden Feldweg zu erreichen. - Ver- und Entsorgung: Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten Bereichen erfolgt durch Einleitung in die Vorgrube. Unbelastetes Niederschlagswasser versickert auf dem Grundstück. Häusliches Abwasser fällt nicht an. - Grün- und Ackerland:

		Die Flächen im Umfeld der Biogasanlage werden hauptsächlich als Ackerland genutzt. Die Anlage befindet sich in einem mit Bebauungsplan ausgewiesenen Gebiet „Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung – Biogasanlage-“
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	<p><u>Wasser:</u> Es erfolgt kein Eingriff in den Wasserhaushalt, eine Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist auszuschließen. Der Abstand zu einem namenlosen Gewässer beträgt ca. 300 m.</p> <p><u>Boden:</u> Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist auszuschließen, da auf das Schutzgut durch das Aufstellen der BGAA nur gering eingewirkt wird. Der Eingriff ist in den entsprechenden Kompensationsmaßnahmen bereits inbegriffen. Laut Flächenbilanzierung verbleibt nach Abzug der Fläche (364 m²) des jetzigen Verfahrens zum Neubau der BGAA (inkl. BGEA) weiterhin ein Überschuss an Ausgleichsfläche von 936 m².</p> <p><u>Natur:</u> Das Reichtum und die Qualität der Natur auf dem Standort und in der direkten Umgebung sind aufgrund der landwirtschaftlichen Flächen- und Betriebsnutzung beeinträchtigt. Durch das Vorhaben sind nur geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.</p> <p><u>Landschaft:</u> Die Landschaft in der Umgebung ist geprägt durch die umgebende intensive Landwirtschaft sowie die bereits bestehende Biogasanlage. Die nächste Bebauung liegt nordwestlich in ca. 350 m Entfernung (Ortschaft Pickließem).</p>
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG	- Betriebsgelände liegt <u>nicht</u> einem FFH- oder Vogelschutzgebiet. Die nächsten FFH-Gebiete sind das „Ferschweiler Plateau“ und die „Wälder bei Kyllburg“ in ca. 2,4 km. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet liegt bei Kyllburg.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	- Betriebsfläche liegt nicht im Naturschutzgebiet.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	- Im Planungsgebiet und Umkreis gibt es keinen Nationalpark
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Es sind keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete betroffen
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Es sind keine Naturdenkmäler betroffen
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG	- Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile betroffen
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des BNatSchG	- Betriebsfläche liegt in der Nähe von gesetzlich geschützten Biotopen. Ca. 30 m nord-westlich des Standortes und nördlich auf der gegenüberliegenden Straßenseite der K 91 befinden sich mehrere Obstbaumreihen (erfasst unter BT 6005-011-2009 und BT 6005-0025-2009). Diese werden durch die Biogasanlage bzw. der BGAA nicht nachhaltig beeinflusst. Durch den Betrieb der Biogasanlage und der BGAA entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Obstbaumbestände.
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	- Das Plangebiet liegt <u>nicht</u> in einem Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Risikogebiet bzw. in einem Überschwemmungsgebiet

2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	- Im Umfeld gibt es keine derartigen Gebiete
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	- Das betroffene Gebiet hat keine hohe Bevölkerungsdichte im Sinne des ROG
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	- Kath. Filialkirche St. Maximin Hauptstraße 17: 750m - Oberdorfstraße Alter Kirchhof (Denkmalzone): 600m - Oberdorfstraße 8: 650m Durch den Betrieb der BGAA entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Denkmale.
3	Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographisches Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	1. Entfernung zu den nächsten Siedlungen: - Pickließem: Ortsrand ca. 350 m (westlich) 2. Verkehrsströme: - Anbindung über Kreisstraße K 91 und den parallel verlaufenden Feldweg. → keine Änderung
3.2	Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	- Nicht vorhanden
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	1. Eingriff Flora/Fauna - Durch die Neuversiegelung von 121 m ² geringfügige Auswirkungen, Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen Bewertung: Gravierende Auswirkungen sind nicht zu erwarten. 2. Eingriff Klima: - Klimawirksame Gase (globales Klima) in geschlossenen Betriebsweise Bewertung: lokalklimatische Wirkung vernachlässigbar 3. Eingriff Boden: - Neu Versiegelter Boden: rd. 121 m ² Bewertung: Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen 4. Eingriff Gewässer: - Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung Bewertung: keine erheblichen Auswirkungen auf Gewässer 5. Eingriff Landschaftsbild/Erholung - Die Landschaft ist durch den bestehenden Gebäude-/Behälter- bzw. Anlagenbestand bereits vorbelastet. Eine erheblich nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes erfolgt durch die Errichtung einer BGAA in Containerbauweise nicht. Bewertung: keine erheblichen Auswirkungen 6. Eingriff Mensch: - Geruch: Bewertung: Keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zum derzeitigen Betrieb. Keine erhöhte Belästigung. - Luft: Bewertung: Bei bestimmungsgemäßen Betrieb sind aufgrund der vorgesehenen Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die Emissions-Grenzwerte nach TA-Luft werden eingehalten.

		- Lärm: Bewertung: Auch nach Neubau der BGAA und damit einhergehend die Installation von Kompressoren, Gebläse, Kühler und der RTO sind keine Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte gem. der TA Lärm an den schutzwürdigen Wohnbebauungen zu erwarten.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Alle Auswirkungen sind anlagenbedingt bzw. betriebsbedingt. Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Dauerhafte Auswirkungen: bei Betriebseinstellung sind die Anlagenteile zu entleeren, zu reinigen und rückzubauen. Der ursprüngliche Zustand des Geländes ist wiederherzustellen. Schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind bei Betriebseinstellung nicht zu erwarten.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Benachbarte Betriebe sind nicht vorhanden. Ein Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer Betriebe ist daher ausgeschlossen.
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	Die Möglichkeiten, die Auswirkungen zu minimieren sind ausgeschöpft.
4.	Zusammenfassende Bewertung	Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.